

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 29. Mai 2002

Teil II

211. Verordnung: Vermögens- und Erfolgsausweisverordnung vollkonsolidierter Kreditinstitute im Ausland, VEA-VKIA-VO

211. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich des quartalsweisen Vermögens- und Erfolgsausweises vollkonsolidierter Kreditinstitute im Ausland (Vermögens- und Erfolgsausweisverordnung vollkonsolidierter Kreditinstitute im Ausland, VEA-VKIA-VO)

Auf Grund des § 74 Abs. 5 und 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2002, wird verordnet:

§ 1. (1) Das übergeordnete Kreditinstitut hat den Vermögens- und Erfolgsausweis der im geprüften Konzernabschluss gemäß § 59 oder § 59a BWG vollkonsolidierten ausländischen Kreditinstitute gemäß § 74 Abs. 5 und 7 BWG entsprechend der **Anlage** zu gliedern.

(2) Übergeordnete Kreditinstitute, die einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellen, haben den Vermögens- und Erfolgsausweis nach der Anlage Formblatt A zu gliedern.

(3) Übergeordnete Kreditinstitute, die gemäß § 59a BWG einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 245a HGB aufstellen, haben den Vermögens- und Erfolgsausweis nach der Anlage Formblatt B zu gliedern.

(4) Die Daten des Vermögensausweises sind auf Basis des entsprechenden Stichtages, jene des Erfolgsausweises sind unterjährig auf kumulierter Basis zu melden.

§ 2. (1) Die Vermögens- und Erfolgsausweise sind unverzüglich nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zwei Monate nach dem Berichtstermin, für den Fall, dass die Meldung für das vierte Quartal auf Basis des vom Bankprüfer geprüften Jahresabschlusses erfolgt, spätestens aber vier Monate nach dem Berichtstermin, der Oesterreichischen Nationalbank zu übermitteln. Der gemäß § 103c Z 11 BWG für das erste Kalendervierteljahr 2002 zu meldende Vermögens- und Erfolgsausweis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 2002 zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung der Vermögens- und Erfolgsausweise ist in standardisierter Form ausschließlich im Wege einer elektronischen Datenübertragung durchzuführen. Dabei sind die von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt gegebenen Mindestanforderungen einzuhalten. Diese betreffen den Satzaufbau der Daten, die technischen Übertragungsvorgaben sowie die Korrektheit der Daten.

(3) Eine Übermittlung des Vermögens- und Erfolgsausweises an die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist nur auf deren Verlangen erforderlich.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 30. Mai 2002 in Kraft.

Grünbichler Pribil

Formblatt A
inklusive Jahresmeldung
Gemeldete Werte in Tsd EURO

Bankleitzahl des meldepflichtigen Kreditinstituts	Pos.Nr.	Bankleitzahl
	8888888	

quartalsweiser Vermögensausweis für gemäß § 59 BWG vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland	
	Betrag
Aktivpositionen	
1. Forderungen an Kreditinstitute	3030000
2. Forderungen an Kunden (Nichtbanken)	3040000
3. Sonstige Aktivposten	3160000
Passivpositionen	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4010000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Nichtbanken)	4020000
3. Sonstige Passivposten	4190000
Summe der Aktiva/Passiva	2000000
Stand der Wertberichtigungen	3170000
quartalsweiser Erfolgsausweis für gemäß § 59 BWG vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland	
	Betrag
I. Nettozinsertrag (Saldo)	1800000
II. Provisionsergebnis (Saldo)	0030300
III. Sonstige Betriebserträge	0811000
IV. Betriebserträge (I. + II. + III.)	2800000
V. Betriebsaufwendungen	3800000
VI. Betriebsergebnis (IV. – V.)	4800000
VII. Jahresergebnis bzw. Periodenergebnis vor Rücklagenbewegung nach Risiko und Steuern	0706000

Formblatt B
inklusive Jahresmeldung
Gemeldete Werte in Tsd EURO

Bankleitzahl des meldepflichtigen Kreditinstituts	Pos.Nr.	Bankleitzahl
	8888888	

quartalsweiser Vermögensausweis für gemäß § 59a BWG vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland

	Betrag
Aktivpositionen	
1. Forderungen an Kreditinstitute	1002000
2. Forderungen an Kunden (Nichtbanken)	1003000
3. Risikovorsorge	1004000
4. restliche Aktivposten	1015000
Passivpositionen	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2001000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Nichtbanken)	2002000
3. restliche Passivposten	2015000
Summe der Aktiva/Passiva	2000000

quartalsweiser Erfolgsausweis für gemäß § 59a BWG vollkonsolidierte Kreditinstitute im Ausland	
	Betrag
I. Zinsergebnis vor Risikovorsorge (Saldo)	3100000
II. Risikovorsorge (Saldo)	3003000
III. Provisionsergebnis (Saldo)	3200000
IV. Handelsergebnis (Saldo)	3006000
V. Verwaltungsaufwand	3007000
VI. Sonstiger betrieblicher Erfolg (Saldo)	3008000
VII. Außerordentliches Ergebnis (Saldo)	3009000
VIII. Steuern von Einkommen und Ertrag	3010000
IX. Jahresergebnis bzw. Periodenergebnis vor Rücklagenbewegung nach Risiko und Steuern (I. + II. + III. + IV.- V. + VI. + VII. - VIII.)	3600000

Kennzahlen	
Eigenkapitalrendite (return on equity – ROE)	5000001
Berechnungsmodus: (Texteingabe)	5000011
Gesamtkapitalrendite (return on assets – ROA)	5000002
Berechnungsmodus: (Texteingabe)	5000012